

# UMWELT BEAUFTRAGTER

## INHALT

### BEITRÄGE

Ökodesign-Verordnung setzt neuen Rechtsrahmen für nachhaltige Produkte	1
DIN SPEC 91436: Weniger ist mehr – So wird die Vision „Zero Waste“ messbar	6
Einsatz von Aktivkohle im Rahmen der TA Luft	10
Pilotanlage produziert klimafreundlichen Zementklinker	12

### RUBRIKEN

Kurz gemeldet	13
Impressum	13
Rechtsentscheid: Neues zur Bauleitplanung im Hochwasserrisikogebiet	14
Neue und geänderte Vorschriften	15
Publikationen & Produkte	16
Termine	16

## Ökodesign-Verordnung setzt neuen Rechtsrahmen für nachhaltige Produkte

Die neue „Ökodesign-Verordnung“ trat am 18. Juli 2024 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige „Ökodesign-Richtlinie“. Während die Richtlinie nur Vorgaben für energieverbrauchsrelevante Produktgruppen (wie Kühlschränke, Waschmaschinen, Lichtquellen oder Schweißgeräte) enthielt, umfasst der Anwendungsbereich der neuen Verordnung nun nahezu alle physischen Produkte. Es handelt sich dabei um eine Rahmenverordnung, die nach und nach durch delegierte Rechtsakte für die einzelnen Produktgruppen ergänzt werden soll. Ziel ist es, nachhaltige Produkte zur Norm auf dem EU-Markt zu machen. Produkte sollen langlebiger, zuverlässiger, wiederverwendbar, nachrüstbar, besser reparierbar sowie energie- und ressourceneffizienter werden. Auch dürfen sie nur bestimmte Höchstgehalte an besorgniserregenden Stoffen enthalten, müssen leichter recycelt werden können und mehr recycelte Materialien enthalten. Produktinformationen sollen zukünftig über einen digitalen Produktpass bereitgestellt werden. Außerdem führt die Verordnung verbindliche Anforderungen für die umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge ein. Und nicht zuletzt sollen die Regelungen der neuen Ökodesign-Verordnung auch verhindern, dass unverkaufte Verbraucherprodukte grundlos vernichtet werden.

Die „Verordnung (EU) 2024/1781 vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG“, kurz „Ökodesign-Verordnung“, wurde am 28. Juni 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und trat 20 Tage später, d.h. am 18. Juli 2024 in Kraft. Als Verordnung gilt sie in allen EU-Staaten unmittelbar.

Die nun in Kraft getretene Verordnung geht auf einen Vorschlag der Europäischen Kommission zurück, der am

30. März 2022 als Teil des „Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft“ im Rahmen des europäischen Grünen Deals vorgelegt wurde. Hintergrund des Vorschlags war insbesondere, dass Produkte während ihres gesamten Lebenszyklus erhebliche Umweltauswirkungen verursachen – von der Rohstoffgewinnung über die Herstellung, den Transport, die Nutzung und das Ende ihrer Lebensdauer. Wie die Europäische Kommission hervorhebt, sind die Hälfte der weltweiten Treibhausgase und 90 Prozent des Verlusts an biologischer Vielfalt auf die Gewinnung und Verarbeitung von Primärrohstoffen zurückzuführen. Es ist daher dringend erforderlich,